

Liebes Vereinsmitglied,

selbstverständlich hat die Vereinsführung großes Verständnis dafür, dass sich einige Mitglieder die Frage stellen, warum wir in Zeiten des kompletten Stillstands im Februar 2021 die Mitgliedsbeiträge eingezogen haben. Diese Entscheidung wurde innerhalb unserer verschiedenen Gremien lange und kontrovers diskutiert.

Es ist uns ein großes Anliegen, Ihnen die Hintergründe und unsere derzeitige Situation zu erklären:

1

1. Als gemeinnütziger Verein sind wir eine Solidargemeinschaft. Wir stehen füreinander ein und übernehmen gesellschaftliche Verantwortung. Der SV Esting darf als gemeinnütziger Verein Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstatten bzw. reduzieren. Hier steht unsere Gemeinnützigkeit auf dem Spiel. Darauf weisen auch alle Sportverbände mit Nachdruck hin. Vereinsbeiträge sind keine Kosten, für die eine Gegenleistung erbracht wird, sondern – und das ist die Grundlage der Gemeinnützigkeit – der Beitrag zu einer Gemeinschaft. Das unterscheidet uns von Gewerbetreibenden, das Prinzip „Leistung und Gegenleistung“ ist bei Vereinen eben nicht der Fall.

Durch dieses Grundprinzip kann ein gemeinnütziger Verein wie der SV Esting Leistungen, die teilweise mit denen kommerzieller Sportanbieter vergleichbar sind, günstiger anbieten. Ein Vorteil, der allen unseren Mitgliedern zu Gute kommt.

Dieser Grundsatz wird auch in unserer Satzung (§ 2.4) geregelt, die wir alle mit dem Beitritt zum Verein anerkannt haben:

...„Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“

2. Die Vereinsführung hat die Möglichkeit, zusätzliche Abteilungsbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen zu reduzieren. Allerdings bedarf dies einer Abteilungsversammlung sowie der mehrheitlichen Zustimmung im Vereins-Ausschuss. Dieses Gremium beschließt lt. § 7.5 der Satzung über die Abteilungsbeiträge. Im Mai des vergangenen Jahres haben wir diesen Weg gewählt und die Abteilungsbeiträge für das 2. Halbjahr 2020 bei einigen Abteilungen (z.B. Fitness) um 33% reduziert. Die Abstimmung für den Beitragseinzug des 1. Halbjahrs 2021 hätte im November erfolgen müssen, zu einer Zeit, in der noch absolut nicht klar war, wie sich die Situation entwickelt. Der Vereinsausschuss hat sich aus diesem Grund damals gegen eine Reduzierung entschieden.
3. Die weitere Entwicklung für das Jahr 2021 ist für uns aktuell immer noch nicht planbar. Wir verzeichneten und verzeichnen einen massiven Rückgang der Mitgliederzahlen, unsere Fixkosten, wie z.B. die Gehälter unserer Angestellten, laufen aber weiter. Dass der Verein die Mitarbeiter ab Januar in Kurzarbeit schicken wird, war im November noch undenkbar.

4. Alle Einnahmen werden selbstverständlich satzungsgemäß verwendet. Sollten wir also tatsächlich durch die eingezogenen Beiträge und geringere Ausgaben einen Überschuss verzeichnen, werden wir jeden Euro in die Vereinsarbeit investieren. Auch das ist ein Grundsatz eines gemeinnützigen Vereins, die Beiträge sind also keinesfalls „verloren“.
5. Die Vereinsführung wird die Entwicklung selbstverständlich sehr genau beobachten und rechtzeitig sowie auf breiter Front darüber beraten, inwieweit wir unseren Mitgliedern für das 2. Halbjahr 2021 möglicherweise noch einmal reduzierte Abteilungsbeiträge anbieten können  
Auf unserer nächsten Ausschusssitzung am 26. April 2021 wird hierrüber abgestimmt.
6. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, liebes Mitglied, die im Februar 2021 eingezogenen Beiträge keinesfalls rückbuchen bzw. stornieren zu lassen!  
Wir sind aus dem Gleichbehandlungsprinzip dazu verpflichtet, von allen Mitgliedern gleichermaßen die Beiträge zu erheben (und damit einzuziehen) und wären im Falle einer Stornierung gezwungen, die nicht bezahlten Beiträge per Mahnverfahren einzufordern. Hierbei entstünden unnötige Kosten.

Die derzeitige Situation ist uns allen mehr als unangenehm und fällt der gesamten Vereinsführung nicht leicht. So bleibt uns nur, Sie um Ihr Verständnis zu bitten!

Wir alle hoffen, spätestens ab dem Frühjahr unseren Mitgliedern wieder das gewohnt hochwertige Programm des SV Esting bieten zu können.

Herzlichen Dank für Ihre Treue und Solidarität!

Ihr SVE-Vorstand

## **Weiterführende Informationen:**

CORONA-ABC des DOSB  
- Rechtsanwaltskanzlei Lienig und Lienig-Haller

### **Mitgliederbeiträge**

Durch die Zahlung der Mitgliederbeiträge wird das Eigenleben des Vereins in finanzieller Form erst ermöglicht und damit dem Satzungszweck entsprechend Rechnung getragen. Folglich darf der Mitgliederbeitrag auch steuerrechtlich nicht auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage beruhen, er muss vielmehr in der Satzung bestimmt sein.

#### „Echter“ Mitgliederbeitrag

Der echte Mitgliederbeitrag wird laut Satzung geschuldet, damit ein Verein seine satzungsmäßigen Zwecke für die Gesamtbelange aller Mitglieder überhaupt verwirklichen kann.

Der Mitgliederbeitrag kann von der Höhe unterschiedlich festgesetzt werden z. B. nach Alter, Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Familien etc.; die Mitglieder erhalten aber mit der Aufnahme in den Verein und der Zahlung des Mitgliederbeitrags zunächst nur das Recht der

Statement des SV Esting zur Corona-Lage – März 2021

Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Teilnahme am allgemeinen Vereinsbetrieb und/oder sonstigen Veranstaltungen, die aus diesen Mitgliederbeiträgen finanziert werden.

Die Rückzahlung von Beiträgen widerspricht dem Gesetz und der Satzung eines gemeinnützigen Vereins und gefährdet die Gemeinnützigkeit.

#### „Echter“ Abteilungsbeitrag

Gleiches gilt für den echten Abteilungsbeitrag; d. h. alle Mitglieder einer Abteilung zahlen den gleichen Beitrag ohne eine konkrete (Einzel-)Gegenleistung zu erhalten.

In aller Regel wird der Abteilungsbeitrag – genauso wie der Hauptvereinsbeitrag – als echter Mitgliederbeitrag zur Förderung aller Abteilungsmitglieder gesehen.

Die Rückzahlung von Abteilungsbeiträgen widerspricht dem Gesetz und der Satzung eines gemeinnützigen Vereins und gefährdet die Gemeinnützigkeit.

#### **Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen und Nutzungsentgelten**

Ob mit oder ohne Corona, das sind die Regeln für Rückerstattungen von Mitgliederbeiträgen und Nutzungsentgelten.

3

---

Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, 3. Fassung: April 20

**Herausgeber:** Stefan Wagner - Thiemestr. 4 - 01277 Dresden

### VIII. Rechtliche Fragen rund um Mitgliedschaft und Beitragswesen

#### **2. Können die Mitglieder Beiträge zurückfordern oder zurückbehalten?**

Wenn Vereine ihren allgemeinen Vereinsbetrieb und den Trainingsbetrieb (zeitweise) eingestellt haben, können die Mitglieder die Trainings- und Übungsangebote nicht mehr wahrnehmen. In diesen Fällen ist es nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder ihre Beiträge und Kursgebühren zurückfordern oder gar auf die Idee kommen, ihre Mitgliedschaft (fristlos) zu kündigen.

Wie ist die Rechtslage?

##### **a) (Anteilige) Rückerstattung von gezahlten Beiträgen?**

Die Beitragspflicht der Mitglieder ergibt sich aus der Mitgliedschaft. Beiträge sind kein Entgelt für bestimmte Leistungen des Vereins. Einmal nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge an einen gemeinnützigen Verein können vom Mitglied weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet werden, da dies gemeinnützigkeitsschädlich wäre.

Abzustellen ist auf die Fälligkeit der Beitragsschuld. Der Mitgliedsbeitrag dient dazu, dass der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke und damit die Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder erfüllen kann. Die dafür erhobenen sog. echten Beiträge werden also dem Verein allgemein zur Verfügung gestellt, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann, auf die Belange

einzelner Mitglieder kommt es dabei nicht an, es liegt in diesem Fall auch kein Leistungsaustauschverhältnis vor (UStAE Ziff. 1.4 zu § 1 UStG).

Wenn der Verein aufgrund des Corona-Virus seinen Vereins- und Trainingsbetrieb eingestellt hat (aufgrund eigener Entscheidung oder behördlicher Anordnung) erfolgt dies ja nur temporär. D.h. es käme dann auch nur eine anteilige Beitragsrückerstattung in Betracht. Die Rechtsprechung hat deswegen eine Rückzahlungspflicht von Mitgliedsbeiträgen auch bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund überwiegend verneint.

Ein Vereinsmitglied kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich nicht mit der Begründung verweigern, es sei in seinen Mitgliedsrechten verletzt worden.

4

Solange das Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein nicht gekündigt hat, bestehen die satzungsmäßigen Beitragspflichten, die ja in der Regel ein Jahresbeitrag sein werden, fort. Im Vereinsrecht gilt die Treue- und Förderpflicht.

Nach der Rechtsprechung ergibt sich daraus für die Mitglieder die Verpflichtung, sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten und den Vereinszweck aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was diesem schadet. Man wird daher mit guten Gründen argumentieren können, dass ein rechtlicher Erstattungsanspruch nicht besteht, zumal die Situation aufgrund des Corona-Virus nicht in der Sphäre des Vereins liegt und ihm daher nicht vorgehalten werden kann.

Im Übrigen laufen die Zahlungsverpflichtungen des Vereins ja auch weiter und müssen finanziert werden.

#### **b) Zurückbehaltungsrecht der Mitglieder?**

Auch ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB scheidet aus.

Die aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nicht erfüllt.

Denn der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks darauf angewiesen, über die laufenden Zahlungen der Mitgliedsbeiträge die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil v. 22.08.2019, Az.: 3 U 151/17).

#### **3. Kann der Vorstand auf Beiträge verzichten?**

Nein! Dem Vorstand obliegt die sog. Vermögensbetreuungspflicht. Im Rahmen seiner Geschäftsführungspflichten ist er für die Erhaltung des Vereinsvermögens und der Vermögensinteressen des Vereins verantwortlich. Dazu gehört auch das Erheben der fälligen Beiträge nach der Satzung des Vereins.

D.h. der Vorstand macht sich gegenüber dem Verein haftbar, wenn er die Beiträge nicht erhebt. Daraus folgt, dass der Vorstand nicht ohne Rechtsgrund und ohne Ermächtigung zumindest der Mitgliederversammlung auf die Erhebung von Beiträgen generell verzichten kann.